



Dienstag den 28. Dezember 1802.

Wien vom 4. Dezember.

In der Bukowina, und zwar in der Gegend von Czernowitz, sind, nach vorgenommenen Proben, reichhaltige Gold- und Silber-Bergwerke entdeckt worden, daher Se. Kaiserl. Majestät die Bearbeitung derselben angeordnet, und den vortrefflichen Mineralogen, Herrn von Urban, zum Director darüber ernannt haben, welcher am 3ten dieses nach Czernowitz abgegangen ist.

In den Tokayer Gebürgen ist in diesem Jahr der Wein so reichhaltig gerathen, daß man fast nicht genug Fässer hatte.

Paris vom 7. Dezember.

Als Lord Whitworth vorgestern seine Antrittsaudienz hatte, war seine Aufsahrt nach dem Palast der Thullerien sehr glänzend. Se. Exzellenz wurden in dem Staatswagen des ersten Konsuls abgeholt, der mit 6 prächtigen weissen Pferden bespannt war. Hierauf folgten drei andere Karren des ersten Konsuls, eine mit 4 und die beiden andern jede mit 2 Pferden bespannt, worin sich die übrigen Personen der englischen Ambassade befanden. Der leere Staatswagen des Lords Whitworth selbst, mit 6 schönen weissen Pferden bespannt, beschloß den Zug. Der Minister, Bürger Lalleynsrand, stellte den Ambassadeur dem ersten

698.

sten Konsul vor. Bei der sehr zahlreichen Audienz war keiner von den hier anwesenden Schweizerdeputirten zugegen. Der gewesene englische Gesandte, Herr Merry, kehrt nun von hier nach London zurück.

Paris vom 10. Dezember.

Man hat Nachricht, daß auch das Erdbeben zu Algier, Tunis und überhaupt längs der afrikanischen Küste verspürt worden. Man versichert, daß die Stadt Algier von den Einwohnern ganz verlassen worden, die sich auß Land geflüchtet haben und unter Zelten leben. Man setzt hinzu, daß eine ganze Stadt auf der barbarischen Küste untergegangen sey. Die nähern, sichern Nachrichten stehen zu erwarten. Am 26ten November hat man in Frankreich, so wie zu Autun, auch zu Arnay einer leichten Erdstoß verspürt.

Petersburg vom 26. November.

Die Gouvernements Est- und Liefstand haben von der Gnade Sr. Kaiserl. Majestät eine grosse Wohlthat erhalten. Der Kaiser, um dem Adel dieser Gouvernements seine Zufriedenheit über die Bereitwilligkeit zu bezeugen, womit sie die bürgerliche Existenz ihrer Bauern durch Sicherheit ihres Eigenthums und Einräumung verschiedener Rechte verbessert haben, hat für Estland eine Summe von dritthalb Millionen Rubel, und für Liefstand 700000 Rubel hergegeben, woron jeder Edelmann, nach Verhältniß seines Gurhs, das er dafür verpfändet, eine Anleihe zu 3 Prozent jährl. Zinsen ers-

hält. Das Kapital wird durch andre 3 Prozent nach und nach abbezahlt, welches aber erst nach zehn Jahren anfängt. Diese äußerst vortheilhaften Bedingungen werden einen grossen Theil des Adels retten, der sonst durch die ungeheuren Zinsen ruinirt ward, die er an Partikuliers bezahlen mußte, wenn er in Noth war.

Der wirkliche Geheime Rath, Graf Sergei Rumänowo, ist auf seine Bitte in Gnaden des Dienstes entlassen.

Dem Pastor Bereman in Liefstand, welcher zufolge einer von ihm erfundenen leichten Methode die Pocken hat einimpfen lassen, und im Laufe von 30 Jahren 8000 Kindern das Leben erhalten hat, ist von Sr. Kaiserl. Majestät eine Medaille, mit der Aufschrift: „Für das Nützliche“ verliehen worden.

An die resp. Herren Abnehmer der Krakauer deutschen Zeitung.

Die sämmtlichen resp. Herren Abnehmer, welche ferner diese Zeitung halten wollen, werden ergebenst gebeten, die Pränumerazion für das künftige halbe Jahr mit 5 fl. rbn. bei den lobb. Oberpost- und Postämtern ihres Orts gefällig zu erlegen, von welchen letztern man sich bis Ende dieses Monats nebst den Pränumerationsgeldern die Bestellung benötigten Exemplare erbittet, um die Auflage verhältnismäßig einrichten zu können.

38

Avertissemente.

Fortschung des lezthin abgebrochenen Stempelpatents.

S. 53. Von einer Provinz in die andere, wo das Stempelgefäß eingeführt ist, dürfen ungestempelte Karten nur zu einer solchen Zeit verführt werden, daß sie in jener Provinz, wohin sie gelangen, noch in demselben Jahre gestempelt werden können. Auch wird für diesen Fall vorgeschrieben, daß die Kiste oder der Pack dieser Karten, von Seite des Siegelamts derselben Provinz, woraus sie versendet werden sollen, gehörig versiegelt, und mit einem Paß begleitet werde, welches unentgeltlich zu geschehen hat.

S. 54. In sofern die Vorschriften S. 52. und 53. nicht beobachtet, und die Karten unter Weges betreten werden, soll zur Strafe die Waare verschlossen seyn. Wenn aber Karten angetroffen werden, wo die Jahreszahl des Stempels mit jener der Fabrikation nicht übereinstimmt, so sollen nicht nur die Karten verschlossen seyn, sondern es muß auch sowohl wider den Fabrikanten, als wider die Parthey, bei welcher diese Karten angetroffen werden, wegen des Verdachts, daß das Stempelzeichen undächt seyn dürfte, die Untersuchung vorgenommen werden.

S. 55. Den Karten-Fabrikanten, welche nicht in der Hauptstadt einer Provinz, wo sich das Stempelamt befindet, wohnen, und die daher bemüht sind, wegen der Stemplung ihrer Karten vom Lande dahin zu reisen, sollen, als eine Entschädigung für die Reiseunkosten von jedem Gulden Siegelgebühr, zwey Kreuzer zu Guten gerechnet werden.

S. 56. Ausländer-Karten, in sofern deren Einfuhr gestattet wäre und so auch die in einem Erblande, wo das Stempelgefäß nicht eingeführet ist, fabrizirten Karten, dürfen von den Zollämtern nicht an die Parthey verabschafft, sondern sie müssen, nach vollbrochter zollamtlicher Behandlung, an das Hauptsiegelamt der Provinz angewiesen werden, wo sie, gegen Beurtheilung der Gebühr, vorschriftmäßig zu stempeln seyn werden.

S. 57. Der Anzeiger einer Übertretung gegenwärtiger Vorschrift, erhält, in sofern die ungestempelten oder mangelfhaft gestempelten Karten betreffen werden, oder wenn die Gesetzübertretung auf eine andere Art bewiesen wird, die Hälfte, in sofern aber die Person des Anzeigers von jener des Apprehendenten verschieden wäre, eine jede dieser beiden Personen ein Drittheil aller eingehenden Strafverträge, nach Abzug der klossennmäßigen Stempelgebühr, der Untersuchungskosten und des Fiskal-Antheils (Quota fisci.)

* *

S. 58.

§. 58. Die Tabak- und Siegelgesellschafts, so wie die Zollbeamte und Amtsschreiber, sind besetzt, aller Orten, wo Karten zum Verkauf ausgelegt sind, und so auch in den öffentlichen Gastkassen oder andern Spielhäusern, ohne Weiteres, in einem Privathause aber nur nach einer vorausgegangenen Anzeige, auf die für Haushaltssitzungen überhaupt vorgeschriebene Art, die Untersuchung vorzunehmen, und die allenfalls angetroffenen ungestempelten oder nicht klassenmäßig gestempelten Karten in Verwahrung zu nehmen.

§. 59. In Hinsicht auf die Verhandlungsart in Straßfällen, auf die Verjährungszeit, auf die Versuche, die Beamte durch Geschenke von ihrer Pflicht abwendig zu machen, auf die Geheimhaltung des Namens des Anzeigers, auf die Berichtigungsart der Strafbetrüger und der unächten Stempel, ist sich in jedem Falle nach den obigen Vorschriften §. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 39. und 40. genau zu benehmen.

Kalender.

§. 60. Alle sowohl in den Erbländern, wo das Stempelgesetz eingeführt ist, gedruckte, als aus anderen Ländern eingeführte Kalender, unterliegen der klassenmäßigen Stempelgebühr, folglich müssen die ersten zu einem der bestehenden Siegelämter gebracht, die anderen aber von den Gränzzollämtern, so wie die fremden Karten, erst nach entrichteter Zollgebühr, an das Siegelamt zur Stempfung übergeben werden.

§. 61. Der Stempel für die Kalender hat aus folgenden fünf Klassen zu bestehen: Die erste, zu einem Kreuzer; die zweite zu drei, die dritte zu sechs, die vierte zu zwölf, und die fünfte zu vier und zwanzig Kreuzern. In die erste Klasse gehören die sogenannten Bauernkalender, für welche, dafern sie in einem ganzen Riß zur Stempfung kommen, überhaupt acht Gulden vom Riß zu bezahlen sind. In die zweite Klasse gehören nur die gemeinsten erbländischen Kalender, in gleichen die kleinen Wand- und Fingerkalender, die nichts anders, als den bloßen Zeitkalender enthalten. Zur dritten Klasse gehören alle erbländischen Kalender, ohne Unterschied des Formats und des Einbands, worin Postberichte Jahrmarkte, Münz- und Interessen-, Gewinn- und Verlust-, Liedlohn-, Maß-, Gewicht- und Meilentafeln, Hauss-Wirtschafts-, Sitten- und Gesundheits- und Spielregeln, Andachts- und Gottesdienstes- und andere Ordnungen enthalten, und die mit Titeln und andern Kupfern, Moden, Landkarten, Masken, Völkertrachten und dergleichen illuminierten Kupferstichen, Wappen, Sinnbildern, Vignetten und Verzierungen versehen sind. Der vierten Klasse werden zugewiesen, alle erbländische Hof- und Ehrenkalender, Schematismen, geist- und weltliche Direktoren, wie auch alle Kalender und Almanache, ohne Unterschied des Formats und des Einbands, welche genealogische, statistische, diplomatische, historische, geographische Nachrichten, kleine Romane, Geschichten,

ten, Erzählungen, Ueckdoten, Räthsel
Gedichte, Lieder und Musikkalien ent-
halten. Zur fünften Classe gehören
alle ausländischen Kalender, Taschen-
bücher, Almanache und alle Schriften
ohne Unterschied, welchen ein Kalender
beigefügt ist.

S. 62. Ohne diesen klassenmässigen
Stempel darf, vom ersten Januar
1803 angefangen, kein Kalender, er-
mögliche aus was immer für einer Gatt-
ung und Form bestehen, verkauft oder
erkaufte, auch eben so wenig in Privats-
Handen, oder einem öffentlichen Ver-
schleißorte, angetroffen werden.

S. 63. Auf jedem Übertretungsfall
wird, nebst der Konfiskation der Kal-
ender, der zwanzigfache Betrag der
klassenmässigen Stempelgebühr, als
Strafe festgesetzt. Diese Geldstrafe hat,
nebst dem Verkäufer auch der Käufer,
und so auch der Verleger der inländi-
schen und der Kommissionär der Aus-
länder - Kalender, welcher solche un-
gestempelt einem Zwischenhändler zur
Verdüsserung übergeben hat, und zwar
ein jeder für sich besonders, zu bezahlen.

S. 64. Die für fremde, oder solche
Provinzen, wo das Stempelgesetz
nicht eingeführt ist, zum Absatz be-
stimmten inländischen Kalender, sind
zwar von der Stemplung befreit, sie
müssen jedoch gehörig gepackt, zu dem
Zollamte gebracht, daselbst nach ges-
sicherter ordentlicher Manipulation,
versiegelt, und unter der Haftung des
Versenders, welcher sich über den rich-
tigen Austritt, mit dem Zertifikate
des Gränzollamts zu legitimiren has-

ben wird, an ihren Bestimmungsort
spedirt werden. Die Versendung die-
ser ungestempelten Kalender, von einer
Provinz in die andere, wo das Sie-
gelgesetz eingeführt ist, wird nur un-
ter der Bedingung gestattet, daß sie
zu dem Siegelamte gebracht, daselbst
versiegelt, und begleitet mit einem
Passe (wofür keine Bezahlung zu leis-
ten ist), an das Siegelamt derjeni-
gen Provinz, wohin die Waare bestimmt
ist, spediret werden. Der Versender
bleibt in beiden Fällen, für den Bes-
trag der Stempelgebühr und des zwan-
zigfachen Strafbetrages verantwortlich,
und muß sich, wegen der richtigen
Ankunft der Waare, mit dem Zeug-
nisse des Siegelamts der Provinz legiti-
miren. Die Ausländer - Kalender,
welche für eine dem Stempelgesetz nicht
unterliegende Provinz bestimmt sind,
müssen dem Zollamte sogleich bei ihrer
Ankunft, als eine Transito - Waare
angezeigt werden, bei welchem Amte
sie bis zur weiteren Spezivition außer
Landes, aufbewahrt zu verbleiben ha-
ben. Ausländer - Kalender, welche
zum inländischen Verschleiß gehören,
werden von Seite des Zollamts, nach
vollbrachter ordentlicher Behandlung
an das Siegelamt abgegeben, wo sie
gehörig gestempelt, und sonach erst dem
Eigenthümer ausgesolt werden dürfen.

S. 65. Den Buchdruckern oder Ver-
legern, welche nicht in dem Orte eines
Hauptseigelamtes wohnen, und welche
daher, um ihre Kalender stempeln zu
lassen, vom Lande dorthin reisen müssen,
sollen, wie den Kartens - Fabrikanten,

von

von jedem Gulden Siegelgebühr, 2 Kreuzer, als eine Reisekosten + Entschädigung, zu Guten gerechnet werden. Ferner, damit dieselben durch den bereits gestempelten aber unverkaufsten Vorrath von Kalendern keinem Schaden unterliegen, soll ihnen erlaubt seyn, ihre von dem laufenden Jahressange unveräußert gebliebenen, gestempelten Kalender, jedoch zur Vermeidung des Unterschleifs, immer vor den 1. November, an das Siegelamt zu überbringen, wo ihnen, wenn sie die gestempelten Titelblätter der alten Kalender ausreissen, und bei dem Amt zurücklassen, die gleiche Zahl anderer Kalender für den nächstfolgenden Jahressang, unentgeltlich gestempelt werden soll.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ediktale Inberufung.

Von Seite des k. k. westgalizischen Landesgouverniums wird dem Joseph Zaborowski, Konskier Kreiskanzleipraktikanten, welcher am 21ten September l. J. sich mit Urlaub entfernt und der Vermuthung nach in das Ausland abgegangen, und seitdem weder zurückgekommen ist, noch die Ursache seines Ausbleibens angezeigt hat, anmit bedeutet, daß derselbe binnen 4 Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewäntigen habe, daß gegen ihn, als gegen einen Auswanderer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Krakau den 24ten Dezember 1802.

Ankündigung.

Da die Pachtung Stirowe in dieser Kreisstadt mit 5ten Hornung k. J. erlischt: So wird zu Folge hoher Gubernialvorordnung vom 12ten Novembrer d. J. Zahl 20621. eine neuerliche Pachtversteigerung dieses Gefälls auf ein Jahr unter folgenden Modalitäten ausgeschrieben.

1tens Ist das Präzium fisc 10800 Gulden rhn

2tens Muß jeder Pachtlustige mit einem Badium von 10 Perzentio somit mit 1980 fl. rhn. versehen seyn, und

3tens Der Meistbietende wird nebst der vierteljährigen Vorauzahlung des Pachtbetrags auch eine annehmbare fiduciastische Rauzion auf den ganzen Pachtshilling beizubringen haben.

Der Lizitationstag wird auf den 10ten Janer 1803 bestimmt: und der diesfällige Lizitationstag wird in der hiesigen Kreisamtskanzlei abgehalten werden.

In Abwesenheit des Herrn Kreishauptmanns

von Ganslerer,
Kreiskommissär.

Vom Magistrat der königl. Hauptstadt Krakau wird anmit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß die Beleuchtung sämtlicher in 98 Stück bestehenden, aus dem städtischen Foad unterhaltenden Laternen vom 1ten Janer 1803 bis Ende Oktober 1803 am zoten Dezember l. J. Nachmittag um 3 Uhr auf dem neuen Rathause in der Brüdergasse im 2ten Stock an den weniger Biethenden werde verpachtet werden. Der Fiskalpreis für die Beleuchtung einer Wienerlaterne ist auf 10 fl. rhn. und jener in der Stadt auf 6 fl. rhn. 39 kr. festgesetzt worden. Die Pacht-

Pachtlustigen haben sich zu der Lizitation mit 130 fl. rhn. zu versehen. Die weiteren Bedingnisse können täglich in der Magistratskanzlei eingesehen werden.

Krakau den 14ten Dezember 1802.

Ordakty.

Plinta. 1

Da der Schnee, welcher nicht bei Seiten von den Dächern herabgeworfen wird, sowohl den Häusern schadet, als auch dann, wenn solcher erst zu Ende Winters herabgeworfen würde, die Reinigung der Stadt erschwehet, und beim Thauwetter, wenn er herabschmilzt, und dann wieder gefriert, die Straßen unsicher macht. So hat jeder Hauseigenthümer hier in der Stadt, und inner der Linien, so oft sich der Schnee den Winter durch etwas anhäufen sollte, solcher von seinem Dache, jedoch zu keiner anderen Zeit, als von 7 Uhr bis 8 Uhr früh, und von 1 bis 2 Uhr Nachmittag herabwerfen zu lassen.

Wer entweder zu einer andern Zeit als eben diesen jetzt genannten Stunden die Herabwerfung des Schnees vornehmen, oder aber solche unterlassen sollte, wird in einem so wie den anderen Falle zum städtischen Polizeifond mit 1 Dukaten das erstemal, im zweiten Betretungsfalle aber, und sofort mit dem Duplum bestraft werden. Welches anmit zur genauen Befolgung fund gemacht, und sich dahero jeder vor Schaden zu hüten wissen wird.

Ordakty.

Gollmaier.

Dr. Edler v. Mangstein, Magistratsrath.
Ritter v. Schindler, Magistratsrath.

Vom Magistrate der f. Hauptstadt
Krakau den 14ten Dezember 1802.

Plinta.

K u n d m a c h u n g .
Am 10ten Janer 1803 wird in der krakauer Kreisamtskanzlei die Pachtversteigerung des f. k. Skurowe-Aufschlagsgefäls in der Stadt Krakau und den Vorständen auf ein Jahr, nämlich vom 15ten Hornung 1803 bis 14ten desselben 1804 abgehalten werden. Der Fiskalpreis beträgt 20250 fl. rhn. Jeder Pachtlustige muß vor der Lizitation 10 Prozent desselben an Bodium erlegen, und der meistbietend bleibende binnen 14 Tagen nach der Lizitation eine baare, oder unnehmbare sidejusorische Kauzion auf den ganzjährigen Pachtschilling erlegen. Die übrigen Kontraktesbedingnisse können in der f. k. Kreisamtskanzlei täglich eingesehen werden. Die Pachtlustigen haben das her an besagten Tage früh um 10 Uhr in dem f. k. Kreisamte zu erscheinen.

Krakau den 30. November 1802. 3

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 23. Dezember.

Der Herr Onuphrins von Popiel mit 10 Dienstleuten, wohnt in der Stadt Nro. 405.

Am 24. Dezember.

Der f. k. kielzer Kreisskassekontrolor Herr Karl von Alstetten, wohnt in der Stadt Nro. 94.

Der Herr Graf Leo von Bukowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Der Herr Joseph von Bobowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Der Herr Maximilian von Fredrs mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Der Herr Joseph von Schmulanski, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Am

Am 25. Dezember.

Der Herr Anton von Matschinski mit 10 Dienstleuten, wohnt in der Stadt Nro. 483.

Die Frau Gräfin Marianna von Zamyska mit 9 Domestiken, wohnt in der Stadt Nro. 536., kommt von Wien.

Am 26. Dezember.

Der Herr Kasimir von Cienki mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 105.

Der Herr Michael von Skorupka mit 8 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 116.

Der Herr Bonaventura von Woyna, wohnt in der Stadt Nro. 127.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 15. Dezember.

Dem Bedienten Nikolaus Bendzinski sein Sohn Johann, 3 1/2 Jahr alt, am Faulsiefer, in der Stadt Nro. 113.

Am 16. Dezember.

Der Taglöhner Joseph Kosizki, 42 Jahr alt, an der Lungensucht, in der Stadt Nro. 1.

Der Josepha Zagorsinska ihr Sohn Peter, 11 Tage alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 72.

Der Franziska Mrozikowa ihr Sohn Martin, 5 Tage alt, an Schwäche, in Schwarzdorf Nro. 2.

Am 17. Dezember.

Dem Schuhmacher Adalbert Kuklinski seine Tochter Mariana, 3 Jahr alt, an Konvulsionen, auf dem Kleparz Nro. 146.

Der Bauer Gregor Snopel, 20 Jahr alt, am Brand, in der Stadt Nro. 469.

Am 18. Dezember.

Die Wittwe Katharina Libishowska, 84 Jahr alt, an der Abzehrung, auf dem Stadom Nro. 27.

Dem Schuhmacher Adalbert Kuklinski sein Sohn Simon, 1 1/2 Jahr alt, an der Abzehrung, auf dem Kleparz Nro. 146.

Am 19. Dezember.

Dem Taglöhner Kasimir Lipkowicz seine Tochter Mariana, 1 Woche alt, an Konvulsionen, auf dem Sande Nro. 45.

Der Kanzlist des k. k. Strafgerichts Herr Ignaz Gajewski, 56 Jahr alt, an der Abzehrung, auf der Wessola Nro. 221.

Krakauer Markt preise vom zarten Dezember 1802.

	fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.
Der Körz Weizen zu	8	30		8	—		7	30
— — Korn —	6	37 1/2		6	30		6	22 1/2
— — Gersten —	5	15		5	—		4	45
— — Haber —	3	45		3	37 1/2		3	30
— — Hirse —	12	—		11	30		10	—
— — Erbsen —	6	45		6	30		6	15